

Satzung des Sportverein Rainrod 1959 e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 18. April 1959 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Rainrod 1959 e.V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg unter der Nr. VR 1974 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63679 Schotten-Rainrod.
3. Der Verein ist Mitglied im
 - Landessportbund Hessen e.V.
 - und deren zuständigen FachverbändenBei Erweiterung des sportlichen Angebots kann auch die Mitgliedschaft in Verbänden erweitert werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere des Fußballsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen verwirklicht.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
9. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, das Vereins- und Organämter entgeltlich und auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Satzung des Sportverein Rainrod 1959 e.V.

§ 3

Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Maßgebend ist die wirtschaftliche Lage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwändungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Jugendmitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle unbescholtene Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereines zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereines sowie der Fachverbände anzuerkennen.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung.
4. Das Aufnahmeformular muss eigenhändig unterschrieben sein.
5. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ein gesetzlicher Vertreter den Aufnahmeantrag unterschrieben hat.
6. Jugendliche bis zu 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst.
7. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern richtet sich nach §14 der Satzung.

Satzung des Sportverein Rainrod 1959 e.V.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Die Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
2. Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod
 - durch Austritt aus dem Verein
 - durch Streichung im Mitgliedsverzeichnis
 - durch Ausschluss
 -
1. Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich, eigenhändig unterschrieben und spätestens 2 Wochen vor Ende des Kalenderhalbjahr an den Vorstand zu erfolgen.
 2. Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an dem Verein und dem Vereinsvermögen.
 3. Es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.
 4. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
 - a. Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b. wegen Unterlassung oder Handlung, die sich gegen den Verein, seinem Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
 - c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
 - d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - e. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

Der Auszuschließende kann zuvor von dem Vorstand angehört werden.

Für den Ausschluss ist die einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Satzung des Sportverein Rainrod 1959 e.V.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teil zu nehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mit zu wirken.
2. Jugendmitglieder bis zu 18. Jahren sind nicht wählbar und besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

1. die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.
2. die Anordnungen des erweiterten Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
3. Jedes Mitglied kann bei eigenem Verschulden für die von den Behörden oder von übergeordneten sportlichen Verbänden verhängten Strafen und für Beschädigungen des Vereinseigentums schadensersatzpflichtig gemacht werden.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung (§ 10)
2. Der Vorstand (§ 11)

Satzung des Sportverein Rainrod 1959 e.V.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder.
Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich nach Ablauf des Spieljahres statt.
3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung wird durch Aushang am Vereinsheim oder durch elektronische Medien (Email, Internetseite) bekanntgegeben. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Bericht des Kassenverwalters
 - c. Bericht des Kassenprüfers
 - d. Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
 - e. Turnusmäßige Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
 - f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Diese müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 10 v.H. der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
6. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht.
9. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren oder dies verlangt wird.
10. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn Ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
11. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durch zu führen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.
12. Nach dem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.
13. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Satzung des Sportverein Rainrod 1959 e.V.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (siehe Absatz 1a-c.) und dem erweiterten Vorstand (siehe Absatz 2 d-g)

Absatz 1. Geschäftsführender Vorstand

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassenverwalter

Absatz 2. Erweiterter Vorstand

- a. dem Schriftführer
- b. dem Spielausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter
- c. dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter
- d. mindestens vier Beisitzer

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Alleinvertretungsrecht, von dem der 2. Vorsitzende nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Jugendleiter und Spielausschuss sowie deren Stellvertreter sind jährlich zu wählen. Mitglieder des Vorstandes können sich in Ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied nicht durch andere Personen vertreten lassen.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.
6. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen und leitet dessen Verhandlungen.
7. Die Einladung zur Vorstandssitzung wird durch Aushang am Vereinsheim oder durch elektronische Medien (Email, Internetseite) bekanntgegeben.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der 1. Vorsitzende (bzw. dessen Stellvertreter) anwesend ist.
9. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
10. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke.
11. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes ein Protokoll auf zu nehmen, insbesondere die Beschlüsse auf zu setzen.

Satzung des Sportverein Rainrod 1959 e.V.

12. Der Kassenverwalter verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäße Aufzeichnungen über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einem mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.
13. Beschlüsse die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
14. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1.Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenverwalter erteilt werden.
15. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
16. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit, kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.
17. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§ 13).

§ 12

Kassenprüfer

1. Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Zwischenprüfungen können in kürzeren Zeitabständen durchgeführt werden.
3. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 13

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereines Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die Ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
2. Vorsitzender der Ausschüsse ist ein näher zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

Satzung des Sportverein Rainrod 1959 e.V.

§ 14

Ehrungen

1. Für langjährige Mitgliedschaft im Verein können folgende Ehrungen verliehen werden:
 - a. Für 25 - jährige Mitgliedschaft > Silberne Ehrennadel
 - b. Für 40 - jährige Mitgliedschaft > Goldene Ehrennadel
 - c. Für 50 - jährige Mitgliedschaft > Goldene Ehrennadel mit Lorbeerblatt
2. Mitglieder oder dem Verein nahestehende Personen können auf Grund außerordentlicher Verdienste durch Vorstandsbeschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Vereinsnadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Eine automatische Beitragsfreiheit ist hierdurch nicht gegeben.

§ 15

Haftung

1. Der Verein haftet nicht für die bei Veranstaltungen und Übungen aller Art eingetretenen Unfälle oder Diebstähle, soweit sie nicht durch die vom Landessportbund Hessen abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtverträge gedeckt sind.

§ 16

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und Ihrer Begründung.

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schotten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Rainrod zu verwenden hat.

Satzung des Sportverein Rainrod 1959 e.V.

§ 17

Datenschutz. Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung.

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

2. Jedes Mitglied hat das Recht

- auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, .

3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 18

Schlussabstimmung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.06.2016 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

24.06.2016 Schotten - Rainrod